Fünfte Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 192. Dienstag den 10. Juli 1888. 82. Jahrgang.

Das Urtheil im Landesverrathsprocesse gegen Dietz und Gen.

L. Leipzig, 9. Juli. Heute Mittag 12 Uhr wurde das Urtheil in dem Landesverrathsprocesse verkündigt, welcher während der vorigen Woche den vereinigten 2. und 3. Strafsenat des Reichsgerichts beschäftigt hat. Herr Präsident Drenkmann publicirte dasselbe mit eingehender Begründung, welche eine ganze Stunde in Anspruch nahm.

Alle drei Angeklagte sind für schuldig befunden; es wurden verurtheilt der Hilfsschreiber Dietz aus Straßburg wegen Landesverraths und Beiseiteschaffung amtlich anvertrauter Urkunden in idealer Concurrenz mit Diebstahl zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust, die verehel. Dietz wegen Beihülfe zum Landesverrath zu 4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust, der Fährbesitzer Appell aus Straßburg wegen Beihülfe zum Landesverrath des Cabannes, wegen Beihülfe zur Bestechung des Cabannes und wegen Beihülfe zum Landesverrath des Dietz zu 9 Jahren Festung und 1 Jahre Gefängniß. Außerdem wurde auf Einziehung der 1200 ℳ erkannt, die Cabannes von Appell erhalten hat. Sämmtlichen Angeklagten wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt. — Die Angeklagten nahmen ohne merkliche Bewegung den Urtheilsspruch entgegen. Auf ihren Gesichtern prägte sich nur eine dumpfe Resignation aus.

Die Urtheilsgründe seien im Nachfolgenden kurz skizzirt. Dietz hat in ähnlicher Weise wie Cabannes geheime Schriftstücke an die französische Regierung verrathen. Dieselben waren ihm in seiner Stellung als Hilfsschreiber bei dem betriebstechnischen Bureau der Generaldirection der reichsländischen Eisenbahnen zugänglich. Veranlaßt zu dem Landesverrathe wurde er durch die materielle Noth, da sein monatlicher Gehalt nur 120 ℳ betrug und seine Familie nicht klein war. Er hat seine Frau nach Paris geschickt und durch sie beim Oberst Vincent, dem Vater des „Nachrichtenbureaus", seine Visitenkarte abgeben lassen, worauf sich ein verbrecherischer Verkehr zwischen Dietz und Paris anbahnte. Nachdem er die ersten Sendungen unter der Adresse „Cordonnier, rue de gare, Paris" abgeschickt hatte, hat ihm Cabannes, der seinen Namen ihm gegenüber damals noch geheim hielt, 1000 Frcs. gebracht. Cabannes hat ihm auch im Auftrage Vincent's Verhaltungsmaßregeln in Bezug auf seine verrätherische Thätigkeit mitgetheilt. Wie viel Sendungen Dietz nach Frankreich hat gelangen lassen, hat nicht genau festgestellt werden können, doch waren es wenigstens acht. Die Thätigkeit des Dietz im Dienste der französischen Regierung erstreckte sich von October 1883 bis zum Mai 1887. Bezeichnung und Inhalt der verrathenen Schriftstücke (meistens sind sie in Abschrift, im Original nur in einigen Fällen verrathen) werden vom Urtheil nur im Allgemeinen erwähnt. Sämmtliche Schriftstücke waren nach dem Gutachten der Sachverständigen solche, die zum Wohle des deutschen Reichs geheim gehalten werden mußten. Daß Dietz die Wichtigkeit der betr. Schriftstücke gekannt habe, wurde vom Gerichtshof ohne Bedenken angenommen. Außer den bereits erwähnten 1000 Frcs. hat Dietz noch 200, 400 und 500 Frcs. erhalten. Er hat Alles, was ihm zur Last gelegt wurde, zugestanden, und wenn er jetzt Zugeständnisse, die er in der Voruntersuchung gemacht, zurücknehmen hat, so ist dies ohne zureichenden Grund geschehen.

Gegen die Ehefrau Dietz, welche ihre Schuld leugnet, ist festgestellt, daß sie den verbrecherischen Verkehr ihres Mannes mit dem Pariser Nachrichtenbureau angebahnt hat. Zugestanden hat sie, daß sie eine Sendung an „Cordonnier" selbst zur Post und drei andere zur Frau Cabannes getragen hat, wobei sie wußte, daß dieselben durch Cabannes nach Paris geschickt werden würden. Sie hat gewußt, daß es sich um amtliche Schriftstücke handelte und hat aus der Heimlichkeit, die bei dem Verkehr mit Cabannes beobachtet wurde, entnehmen müssen, daß wichtige Dinge in Frage waren. Außerdem hat ihr Ehemann zugestanden, daß er vor seiner Frau keine Geheimnisse gehabt habe. Sie ist dem Gerichtshofe als eine flinke und thatkräftige Frau erschienen, welche die Consequenzen ihres Thuns klar übersehen mußte.

Was den Angeklagten Appell betrifft, so ist er als Franzose geboren und hat den französisch-italienischen Feldzug mitgemacht. Er hat die ihm zur Last gelegten Strafthaten bestritten. Gegen ihn spricht aber zunächst die Aussage des als Zeugen vernommenen Cabannes. Wenngleich Letzterer nicht ohne Weiteres als besonders glaubwürdig erscheint, so hat doch der Gerichtshof aus dem Umstande, daß seine sonstigen Angaben sich als wahr erwiesen haben und daß seine Beschuldigungen Appell's von anderer Seite Bestätigung finden, die Ueberzeugung gewonnen, daß er Glauben verdient. Es müßte mindestens als ein Herschen bodenloser Verworfenheit angesehen werden, wenn Cabannes den Mann, der erwiesenermaßen als Einziger die Familie des Cabannes nach dessen Gefangensetzung unterstützt hat, der Wahrheit zuwider eines so schweren Verbrechens beschuldigen wollte. Die Aussagen des Cabannes finden großentheils ihre Bestätigung in den Aussagen der in der Voruntersuchung vernommenen, jetzt aber nach Frankreich verzogenen Frau Cabannes, wobei zu bemerken ist, daß ihr keine Gelegenheit geboten war, heimlich mit ihrem Manne sich ins Einvernehmen zu setzen. Appell hat lange Zeit hindurch den Verkehr des Cabannes sowohl, als des Dietz mit Paris vermittelt und die Verrathsbriefe an sie ausgezahlt. Die Urtheilsgründe lassen sich des Weiteren darüber aus, daß die Einwände und Ausflüchte, die Appell gemacht, vollständig haltlos seien und indirect für seine Schuld sprechen. Der Gerichtshof nahm an, daß er mit vollem Bewußtsein von der Strafbarkeit seines Thuns gehandelt habe.

In den Strafzumessungsgründen wurde gesagt, daß das Verbrechen des Dietz eines der denkbar schwersten sei und daß sich die enorme Tragweite desselben vorläufig noch gar nicht übersehen lasse. Mildernde Umstände sind nicht angenommen und nur mit Rücksicht auf sein offenes Geständniß und darauf, daß er aus Noth zum Verräther wurde, ist die Strafe etwas niedriger bemessen, als eigentlich hätte geschehen sollen. Gegen die Ehefrau Dietz fiel erschwerend ins Gewicht, daß sie erst die Veranlassung zum Verrath seitens ihres Mannes gegeben hat, deshalb werden auch bei ihr keine mildernden Umstände angenommen. Dem Appell werden die mildernden Umstände zugebilligt, weil er ohne Eigennutz und aus Sympathie für Frankreich gehandelt, sowie weil er von drei angesehenen Zeugen als ehrenhafter und angesehener Mann bezeichnet wurde.

Verantwortlicher Redacteur Heinrich Uhle in Leipzig.
Für den redaktionellen Theil verantwortlich Dr. Oscar Paul in Leipzig.

Volkswirthschaftliches.

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur desselben C. G. Lune in Leipzig.

Leipziger Disconto-Gesellschaft.

* Leipzig, 9. Juli. Unter dem Präsidium des Herrn Landgerichtsdirector Dr. Schreber und Theilnahme der Herren Geh. Hofrath Prof. Dr. Wach und Landgerichts-Rath Wilke fand heute Vormittag vor der IV. Civilkammer des hiesigen Königl. Landgerichts der erste Termin in den Klagsachen des Concursverwalters der Leipziger Disconto-Gesellschaft gegen die Aufsichtsräthe derselben, Herren Crayen und Genossen und des Verbandes der Actionaire der genannten Gesellschaft gegen dieselben Beklagten an.

Vor Eintritt in die Verhandlung wurde von Seiten der Anwälte der Beklagten folgender Vergleichsvorschlag eingebracht: Es verpflichten sich die Beklagten 700 000 ℳ an den zum Vermögen der Gesellschaft eröffneten Concurs, sowie 10 Proc. oder 30 ℳ auf jede Actie der insolventen Gesellschaft gegen deren Aushändigung an den Inhaber zu zahlen und die in beiden gegen die Beklagten angestrengten Processen erwachsenen Gerichtskosten zu erstatten, sowie die Anwaltskosten der Herren Dr. Nienhaldt, Dr. Roentsch in Leipzig, Justizrath Dr. Rudolph in Dresden, Rechtsanwalt Sachs in Leipzig und Dr. Wolffson in Hamburg zu tragen, unter der Bedingung, daß sowohl der Concurs zum Vermögen der insolventen Gesellschaft, wie die letztere selbst bis längstens den zwanzigsten August dieses Jahres dem gemachten Vergleichsvorschlag gleichfalls zustimmen und auf alle weiteren Ansprüche verzichten, welche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes der insolventen Gesellschaft erhoben werden könnten.

Letztere verpflichten sich, die uns nach Vorstehendem eventuell obliegenden Zahlungen binnen längstens vier Wochen, nach dem sowohl die einzuberufende Gläubigerversammlung wie die Generalversammlung der Actionaire den Vergleichsvorschlag angenommen und den Verzicht ausgesprochen haben, zu leisten.

Hierauf trug der Herr Vorsitzende noch Folgendes vor: „In Sachen des Liquidators der Leipziger Disconto-Gesellschaft, Klägers gegen die früheren Mitglieder des Aufsichtsraths dieser Gesellschaft, Alexander Crayen und Genossen, Beklagte, haben die Parteien unter Anzeige eines von den Letzteren gemachten Vergleichsvorschlags übereinstimmend darum gebeten, daß von Seiten des eventuell zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichts eine Meinungsäußerung in Betreff der Annehmbarkeit dieses Vergleichsvorschlags für die Actionaire erfolge.

Das Gericht mögt kein Bedenken, diesem Wunsche insoweit zu entsprechen, als es sich vor dem Eintritt in die mündliche Verhandlung auf Grund des ihm bisher bekannt gewordenen Streitmaterials dazu überhaupt für befähigt erachten kann. Der Umfang, daß die Processakten bis jetzt im Wesentlichen nur aus den beiden Klagschriften des Concursverwalters und des Liquidators der Leipziger Disconto-Gesellschaft nebst deren Anlagen, sowie aus zwei, lediglich auf processhindernde Einreden bezüglichen Schriftsätzen der Beklagten bestehen, nöthigt hierbei selbstverständlich zur Zurückhaltung. Da insbesondere Klagbeantwortungsschriftsätze der Beklagten in Betreff der Hauptsache zur Zeit noch gar nicht vorliegen, so ist dem Gerichte nicht bekannt, welches Vertheidigungsmaterial den Beklagten zur Abwendung des gegen sie erhobenen Vorwurfs einer Verletzung der in Art. 235, 236 des Handels-Gesetz-Buchs bezeichneten Obliegenheiten eines Aufsichtsrathes zu Gebote steht. Unter diesen Umständen muß von jeder Kundgebung in der Richtung, ob eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß jener Vorwurf als begründet werde anerkannt werden, gänzlich abgesehen werden, und es können vielmehr in dem Folgenden nur einige Andeutungen über gewisse Bedenken und Schwierigkeiten gegeben werden, welche — wenn man sich auch nur an die vorliegenden Klagen und die sonst allgemein bekannte Sachlage hält — in Betreff einer erfolgreichen Durchführung der von den Actionairen geltend gemachten Schadensansprüche oder wenigstens eines Theiles derselben sich zu ergeben schreinen.

1) Soweit diese Schadensansprüche abgeleitet werden aus Verlusten, welche bei den in der Klage des Liquidators unter II. 2 A und B aufgeführten Debitoren sich ergeben haben sollen (7 869 427,85 ℳ) wird die Frage aufzuwerfen werden können, ob die Thatsache dieser Verluste allein in Verbindung mit der Darlegung, daß die Contrahirung der Geschäftsverbindung mit den betreffenden Debitoren durch den Aufsichtsrath eine ungenügende gewesen sei (Nr. III. A und B der Klage des Liquidators) oder daß die Mitglieder des Aufsichtsraths in gewissen einzelnen Beziehungen gegen Formalvorschriften verstoßen haben (Nr. III. unter D jener Klage) ausreichen würde, um den Beklagten ohne Weiteres die civilrechtliche Verantwortlichkeit für den Gesammtbetrag der auf den betreffenden Conten eingetretenen Verluste aufzuerlegen oder ob nicht vielmehr in einer weit eingehenderen Weise, als in den erhobenen Klagen bis jetzt auch nur versucht worden die Causalität des Verhaltens der Aufsichtsrathsmitglieder für die eingetretenen Verluste begründet und bewiesen d. i. dargethan werden müßte, ob und bis zu welchem Betrage die eingetretenen Verluste vermieden worden sein würden, wenn die Mitglieder des Aufsichtsraths den ihnen obliegenden Verpflichtungen allerthalben nachgekommen wären.

2) Der Anspruch auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Dividenden (2 790 000 ℳ) darf als ein in hohem Grade zweifelhafter bezeichnet werden, wenn nicht schon aus dem Grunde, daß die klagenden Actionaire, voraussichtlich zum großen Theile dieselben sind, in deren Taschen die angeblich zu Unrecht gezahlten Dividenden seiner Zeit geflossen sind, so doch gegenüber der Vorschrift in Art. 226 Abs. 3 Satz 2 des Handels-Gesetz-Buchs, aus welcher mittelst eines argumentum e contrario die Folgerung abzuleiten sein dürfte, daß einem derartigen Anspruche der Actionaire — und zwar selbst im Falle eines wissentlichen Verstoßes der Aufsichtsrathsmitglieder, geschweige denn im Falle einer bloßen Fahrlässigkeit derselben — die Thatsache, daß die Dividendenzahlung seiner Zeit auf Grund von Beschlüssen einer Generalversammlung erfolgt ist, entgegensteht.

3) Die Actionaire können im Falle einer vollständigen Durchführung des Processes selbstverständlich auch nicht das Mindeste erhalten, so lange nicht zuvor die Gläubiger der Disconto-Gesellschaft voll befriedigt worden sind. Als der hierzu erforderliche Betrag wird die Summe von 3 500 000 ℳ angegeben. Nimmt man an, daß die Gerichts- und Anwaltskosten bei Durchführung des Processes in allen Instanzen jedenfalls weit über eine halbe Million Mark betragen würden, so müßten erheblich mehr als 4 Millionen Mark aus dem Vermögen der Aufsichtsrathsmitglieder eindringlich sein, ehe auch nur ein Pfennig auf die Actionaire entfiele, und es müßte der durch Execution einzubringende Betrag mindestens auf 5 Millionen Mark anwachsen, wenn die Actionaire auch nur dasjenige erhalten sollten, was ihnen jetzt im Wege des Vergleichs geboten wird.

4) Die beiden im Auslande — in Prag — wohnhaften Aufsichtsrathsmitglieder haben die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts angeständigt. Angenommen, diese Einrede würde von den deutschen Gerichten rechtskräftig verworfen, so würde eine Vollstreckung in Oesterreich jedenfalls doch nur erst dann stattfinden können, wenn — im Falle diesbezüglicher Einwendungen — die Zuständigkeitsfrage auch von den österreichischen Gerichten bejaht worden wäre. Es würde also nach Beendigung des gegenwärtigen Processes noch ein weiterer Proceß in Oesterreich — wenn schon noch Befinden unter Beschränkung auf diesen einen Streitpunct — geführt werden müssen, ehe das Vermögen der ausländischen Beklagten der Vollstreckung unterworfen werden könnte.

5) Die Dauer des gegenwärtigen Processes wird — angesichts der zu erwartenden umfänglichen Beweiserhebungen und Begutachtungen, sowie bei der mit Sicherheit anzunehmenden Bescheritung aller zulässigen Instanzen — auf mindestens drei bis vier Jahre veranschlagt werden dürfen. Allerdings würde eine etwaige Verurtheilung der Beklagten auch auf die von der Klagaufstellung ab gerechnete Verzugszinsen zu erstrecken sein; es kommt jedoch in Betracht, daß ein entsprechender Zinsenzuwachs auch bei der Forderung der Gläubiger eintreten und daß also bei längerer Dauer des Processes der unter 3 bezeichnete Mindestbetrag noch eine erhebliche Erhöhung erfahren würde. Eine noch längere Dauer des Processes als vorstehend angenommen, würde übrigens leicht eintreten können, wenn — was mindestens nicht als ausgeschlossen zu betrachten sein wird — wegen des Anhängigkeitsverhältnisses, in welchem der Proceß des Liquidators zu dem des Concursverwalters steht, eine Aussetzung des ersteren Processes zu verfügen wäre.

Nach dem Bemerkten und vor allen Dingen nach den Informationen, welche ihnen rücksichtlich der unter 3 berichteten Exigibilitätsfrage zu Gebote stehen, werden die Actionaire zu bemessen in der Lage sein, ob der ihnen vergleichsweise gebotene Procentsatz (10 Proc.) als ein zu dem wahrscheinlichen Erfolge des eingeleiteten Processes außer Verhältniß stehender sich bezeichnen läßt."

Wie man in Amerika Geschäfte macht.

Eine eigenartige Art, neue Geschäfts-Verbindungen anzuknüpfen, hat eine große Maschinen- und Mühlenbau-Anstalt, die Geo. F. Smith Middlings Purifier Co. in Jackson, Mich., in Nord-Amerika jüngst ausgeführt, durch das Herstellen einer tragbaren großen Walzenmühle.

Bisher verstand man unter einer tragbaren Mühle eine einzelne Zerkleinerungs-Maschine, die von Bauergut zu Bauergut oder Ortschaft zu Ortschaft getragen oder auch gefahren wurde. Obige Maschinen- und Mühlenbau-Anstalt hat nun eine tragbare Walzenmühle von bedeutenden Abmessungen und glänzender Ausstattung hergestellt und macht gegenwärtig damit Reclame. Das betreffende Mühlengebäude ist 3 Stockwerke hoch und enthält alle nur erdenklichen und zeitgemäßesten Ausrüstungsstücke, welche erforderlich sind, um in 24 Stunden 50 Zeß (= 85 Centner) allerbestes Walzenmehl herzustellen. Dieses kostspielige Unternehmen, eine so große tragbare Mühle, hätte vor 10—20 Jahren die Maschinen-Industrie in ihren wildesten Träumen für unmöglich gehalten! Die Mühle übertrifft aber auch die kühnsten Erwartungen.

Sonnabend, den 2. Juni cr., machte diese Mühle Mehl in der Stadt Jackson, Mich., und Mittwoch, den 6. Juni Abends, wurde sie niedergelegt, verpackt und nach Buffalo, N. J., wo vom 12. bis 14. Juni eine große Müller-Versammlung stattfand, übergeführt. Donnerstag Abend standen die Wände bereits in der Genesee-Straße zu Buffalo, und bis Freitag Abend waren sämmtliche Walzenmaschinen an ihren Plätzen aufgeschraubt und zum Betriebe fertig; ebenso wurde bis zu dieser Zeit der zur Mühle gehörende Getreide-Behälter (Getreide-Elevator) aufgestellt und ebenfalls betriebsfähig gemacht. Sonnabend, den 8. Juni, ehe es dunkelte, waren auch die äußeren Arbeiten vollendet, Getreide herangefahren, die Dampfrohr-Leitung zur Maschine ꝛc. gelegt, um den Betrieb jeden Augenblick beginnen zu können. — Zwischen den 2 Städten Jackson und Buffalo liegt eine Entfernung von beinahe 400 englischen Meilen.

Die Mühle ist kunstvoll entworfen, äußerst glänzend ausgeführt und die Ausrüstung eine unübertroffene. Gebäude und Maschinen zeigen in jeder Einzelheit die hohe Geschicklichkeit der dabei verwendeten Arbeiter.

Diese bis jetzt einzig dastehende tragbare Mühle von solchen Abmessungen und glänzender Ausstattung führt den Namen Palast-Modellwalzenmühle. Der Grund ist 27 bei 23 englischen Fuß, bis zur Spitze des Mansarden-Daches mißt die Mühle 50 Fuß und enthält über dem hohen Parterre 3 Stockwerke. Alles Gebälk ist von ausgesuchter Georgia-Kiefer geschnitten, gehobelt und polirt. Das Holz ist so zusammengearbeitet, daß von den vielen Bolzen und Schrauben, welche die einzelnen Theile zu einem festen Ganzen verbinden, nach vollendeter Zusammenfügung keine Spur zu sehen ist. Die äußeren Flächen sind mit Tafeln von feinstem galvanisirten Eisenblech überzogen. Die Mühle allein enthält 34 Fenster, deren Holz von Kirschbaum genommen, fein gefeilt und so täuschend bemalt ist, daß die Fenster wie von Ziegelsteinen hergestellt erscheinen. Die inneren Wandflächen sind mit feuersicheren Asbestplatten bekleidet. Das schöne Eingangsthor ist von allerbesten amerikanischen Hölzern hergestellt, die kunstvoll zusammengesetzt wurden. Die Thüren im Innern der Mühle können jedes Fürstenschloß zieren, so schön sind sie gearbeitet.

Im ersten Geschoß stehen 6 doppelte Walzenstühle, wovon 2 gerifelte, die übrigen glatte Walzen haben. Der Weizen wird auf ihnen 6 Mal geschroten. Im zweiten Geschoß stehen 3 Griesputzmaschinen mit den nöthigen Staubkammern, 2 horizontale Kleienstauber und 1 Keim-Abscanger mit Staubsammler. Das 3. Geschoß sowie der Dachstuhl enthalten 12 Centrifugal-Sichtmaschinen, wovon u. A. 4 Stück von nur einem Treibriemen angetrieben werden und zwar stehen 2 derselben im 3. Geschoß, die anderen 2 im Dachraum; verwendet wurde nur eine Leitrolle. — Sämmtliche Maschinen sind neuesten Systems und von allerbester Arbeit.

Der Getreide-Behälter, welcher zur Mühle gehört, bedeckt einen Raum von 27 bei 10 engl. Fuß, ist ähnlich wie die Mühle ausgeführt und von derselben Höhe. Er hat ein Fassungsvermögen von 55 000 ℓ Weizen. Er enthält im untersten Geschoß die allerbesten Reinigungs-Maschinen und 2 Mehlpacker, sowie eine 30pferdige Dampfmaschine. Diese Maschine besitzt weder einen Cylinder, noch Kolbenstange, Kreuzkopf oder dergleichen. Es ist eine Kimble-Maschine, hergestellt von der Kimble Engine Company, of Comstock, Michigan.

Es gehört nun noch ein kleines ebenso schön gearbeitetes Gebäude dazu, in dem das Bureau untergebracht ist. Es mißt 10 Fuß im Quadrat, ist ein Stockwerk hoch und ebenfalls mit Mansardendach versehen. Seine Ausstattung ist eine wahrhaft blendende.

Dampf wurde in Buffalo der Maschine durch eine Rohrleitung aus dem Dampfkessel eines nahe gelegenen Hotels zugeführt. Das eine Ende der Hauptwelle befindet sich im Elevatoren-Gebäude und treibt hier die Reinigungs-Maschinen nebst den Mehlpackern, das andere Ende ist im Erbgeschoß der Mühle gelagert. Mühle, Elevator und Bureau werden mit elektrischem Lichte beleuchtet.

Von Buffalo aus tritt die tragbare Mühle nebst Zubehör eine Reise um die Welt an, und zwar geht sie zuerst zur bevorstehenden Ausstellung nach Cincinnati, wo sie 3 Monate arbeiten wird. Das Mehl wird verkauft wie von jeder anderen festen Mühle. Von Cincinnati geht die Mühle nächstes Frühjahr zur Welt-Ausstellung nach Paris, dann nach Süd-Amerika, Capland und Australien.

Landwirthen, Müllern und Industriellen in allen Ländern soll eben gezeigt werden, was die nordamerikanische Industrie zu leisten vermag. Diese Reclamemühle, denn weiter ist sie nichts, soll eben neue Geschäfts-Verbindungen eröffnen. Daß sich diese Art Reclame bezahlt macht, unterliegt gar keinem Zweifel! Die ersten Erfolge sind bereits in Buffalo eingetreten, wo gegen 700—800 Mühlenbesitzer, Maschinenfabrikanten u. s. w. zur Versammlung des National-Verbandes der Müller zusammengekommen waren und die Mühle förmlich belagert wurde!

Osw. Peyold.

Vermischtes.

Leipzig, 9. Juli.

*— Proceß Sandbank. Wie verwiesen hiermit noch besonders auf den in anderen Theile der vorliegenden Nummer enthaltenen Bericht über die am 9. Juli vor der IV. Strafkammer des hiesigen königlichen Landgerichts stattgefundene Hauptverhandlung gegen den Bankier Bernhard Sandbank hier, wegen Urkundenfälschung, in welcher der Angeklagte zu 3 Jahren 6 Monaten Gefängniß und 3 Jahren Verlust der Ehrenrechte verurtheilt wurde.

* Leipzig, 9. Juli. Anläßlich der in unserem Blatte enthalten gewesenen Notiz, betr. die Herren Eugen Köhler gehörigen in Triest und Dresden bestehenden Geschäfte, theilt uns die Dresdner Firma Theile & Köhler mit, „daß ihre Inhaberschaft eine ganz andere ist und sie mit genannten Herrn und seinen Unternehmungen seit mannehr ca. 2 Jahren in keinerlei Beziehungen mehr steht, auch durch die geschilderten Verhältnisse in keiner Weise berührt wird."

*— Betriebsergebnisse der Leipziger Pferde-Eisenbahn in der Woche vom 2. bis 8. Juli: 249 850 Personen, 31 445 ℳ, Plus: 13 092 Personen, 1477,90 ℳ; Plus seit 1. Juli: 13 362 Personen, 2431,85 ℳ.

-r- Chemnitz, 8. Juli. Wenn, wie schon der Bericht der Handelskammer auf 18-7 darlegt, die Baumwollindustrie, namentlich die Baumwollspinnerei, schon gegen den Schluß des Vorjahres einen Anlauf zur Besserung genommen hatte, so ist in ihrer Industrie jetzt eine weitere Anregung gekommen, so daß z. B. die Actienspinnerei und die zur Maschinenfabrik Germania gehörige Spinnerei zur Zeit recht gute Aufträge haben. Dadurch ist aber auch die Maschinenindustrie, namentlich diejenige, welche sich mit dem Baue von Spinnereimaschinen befaßt, günstig beeinflußt worden, und es werden darin jetzt größere Bestellungen ausgeführt. — Interessant ist eine Zusammenstellung über die bei den größeren Maschinenfabriken seit deren Uebergang in den Besitz von Actiengesellschaften vorgenommenen Abschreibungen. Dieselben betragen bei der Sächsischen Maschinenfabrik (Hartmann) 4 995 183 ℳ oder 66 Proc. des Actiencapitals, bei der Sächsischen Webstuhlfabrik (Schönherr) 1 701 281 ℳ oder 56,79 Proc. des Stammcapitals, bei der Chemnitzer Werkzeugmaschinenfabrik (Zimmermann) 3 844 136 ℳ oder 71,9 Proc. der ursprünglichen Grundanlagesumme und bei der Dampf- und Spinnerei-Maschinenfabrik (Wiede) 1 711 995 ℳ oder 77,12 Proc. des Actiencapitals.

*— Zwickauer Maschinenfabrik, vormals Brod & Stieler. Die von 14 Actionairen mit 906 Actien besuchte Generalversammlung genehmigte sämmtliche Gegenstände der Tagesordnung, setzte die Dividende auf 6 Procent gleich 18 ℳ per Actie fest und wählte an Stelle des verstorbenen Herrn Commerzienrath Schütze in Dresden Herrn Fabrikant Arthur Hoymann in Zwickau. Die Auszahlung der Dividende erfolgt sofort.

-n- Mittweida, 8. Juli. Gelegentlich der Verhandlungen über die Eisenbahnpetitionen im Landtage wurde dem Projecte Rochlitz-Waldheim eine recht extravagante Tendenz ertheilt; denn die auf diese Bahn Bezug habende Broschüre wurde, gleichwie diejenige von Hainichen-Falkenstein, der Regierung zur Erwägung übergeben. Da nun bei letztgenannter Strecke die Vermessungsarbeiten schon begonnen haben, so hofft man, daß auch für die zuerst erwähnte Linie recht bald die Vorarbeiten gemacht werden. Nach der Ernte werden die Eisenbahnleute hier in jener Gegend, welche von der Bahn berührt wird, erwartet.

□ Die Vermessungsarbeiten zu der Bahnstrecke Falkenstein-Hammerbrück, die als eine Verbindungsbahn zwischen den beiden schon bestehenden Linien „Aue-Adorf" und „Zwickau-Crimmitz" dienen soll, haben nach dem „Gr. T." bereits begonnen. Es hat sich gezeigt, daß dem Bau keine großen Schwierigkeiten im Wege stehen. Der Betrieb wird vielleicht sogar vereinfacht werden können, indem dann die Züge von Herlasgrün ab sofort über Schönheide bis Klingenthal fahren können.

H. Zur Ziegelfabrikation. In Mecklenburg und Sachsen, dort vom Freiherrn von Maltzan durch die Einsicht und Offenheit seines Lippner Ziegelmeisters, hier von W. Grauer, durch eigene Einsicht und Beobachtung der Leistungen seines Lippner Ziegelmeisters gemachten Erfahrungen, bestätigen übereinstimmend die wichtige aber unzureichend bekannte Thatsache, daß der Meilerbrand, anscheinend nur, nicht aber in Wirklichkeit billiger ist, als der Betrieb der gewöhnlichen Ziegeleien, wie solche mit abwechselnd befeuerten offenen oder gewölbten Oefen und den wagerecht gelüfteten Trockenschuppen zum Verderben, nicht zum Fortkommen so vieler Besitzer noch heute bestehen, wie aus Nachfolgendem hervorgeht. Die Betriebskosten auf der Grauer'schen Ziegelei, welche aus einem Doppelringflammenofen, 3 Trockenschienen auf massiven Pfeilern und einem Ziegelwechselhaus besteht und unter örtlich übrigens sehr günstigen Verhältnissen arbeitet, da bei nur billiger Trockenzeit ein guter Stein erzeugt werden kann, betragen an Lohnarbeit für 1000 Ziegel 2,66 ℳ, an Brennstoff 6 ℳ, zusammen alle 15,66 ℳ, und da 66 Proc. Ziegel 1. Cl., 16 Proc. 2. Cl., 16 Proc. 3. Cl. zum Verkaufspreis von bez. 21, 19, 18 ℳ, und 2 Proc. unverkäuflicher Schmelz und Bruch erzeugt werden, so beträgt bei einer Jahreserzeugung von 300 000 Ziegeln der Unterschied zwischen der Einnahme 5934 ℳ und der Betriebskostenausgabe von 4700 ℳ = 1234 ℳ, während für den Meilerbrand, obwohl die Löhne der Lippner Ziegler billiger sind, wegen der Erzeugung schlechterer Ziegeln, von welchen nur etwa 33 Proc. Ziegel 1. Cl. sind, der Unterschied nur 1100 ℳ ist. — Sehr weit verbreitet ist nun die Ansicht, daß, wenn die Betriebskosten etwa 15 ℳ kosten, und der Verkaufspreis etwa 20 ℳ beträgt, das Ziegeleigeschäft als lohnend zu betrachten sei, weil vermeintlich an jedem Tausend Ziegel etwa 5 ℳ verdient werden. — Aber das ist ein gefährlicher Irrthum. Er hat schon manchen Ziegler zu Grunde gerichtet. — Man darf nicht mit den Betriebskosten, sondern man muß mit den Erzeugungskosten rechnen, und werden in vorstehendem Falle die Betriebskosten von 4700 ℳ mit 6 Proc. wie üblich, ebenso die Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Versicherungs-, Besteuerungs-Kosten u. s. w., kurz alle von der baulichen Einrichtung abhängigen, auf den Erzeugungspreis einflußreichen Kosten berechnet, so ergeben diese die Summe von 1622 ℳ, so daß also nicht nur von keinem Gewinne, sondern in der That nur von einem jährlichen Verlust die Rede ist. — Dieser, welcher beim Wechselbrennerbetrieb 388 ℳ beträgt, erledigt durch Umwandlung in ein Innenbrennerwerk mit 1 Million Jahresbetrieb, wofür an Baukosten 3800 ℳ zu verausgaben sind, 1) durch Verringerung der Arbeitslöhne und des Brennstoffverbrauchs, wodurch die Betriebskosten sich auf 10,70 ℳ stellen, und 2) dadurch, daß mindestens 90 Proc. Steine 1. Cl. und höchstens 10 Proc. Steine 2. Cl. entstehen, folgende Veränderung: Die Betriebskosten betragen 10,70 . 1000 = 10 700 ℳ; die Jahreseinnahmen (90,21 + 10,19) 10 = 20 800 ℳ, also der Jahresunterschied 10 100 ℳ. — Die Baukosten der Umwandlung der bisherigen Wechselbrennerei in ein Innenbrennerwerk werden also unter ähnlichen Verhältnissen, wie solche bei W. Grauer, und wahrscheinlich in vielen hunderten von kleineren Ziegeleien des Vogtlandes und anderer Gegenden anzutreffen sind, in 3 Monaten etwa verdient, und es kann daher in Zeitungen die Muth, Einsicht und volles Vertrauen bekundende That von W. Gerbs-Hainichen i. Voigtl., welcher zuerst den Schritt der Umwandlung eines gewöhnlichen Wechselbrenners in einen Innenbrenner unternahm, allen seinen Berufsgenossen nicht genug empfohlen werden, es kann die Veröffentlichung dieses Vorganges durch Zeitungen gar nicht ausreichend stattfinden, so lange noch irgendwo schwarze Rauchwolken der gewöhnlichen Ziegelwerke sichtbar werden.

□ Während des verflossenen Jahres hat sich die Lage der Geraer Harmonika-Fabrikation nicht wesentlich verändert. Das Geschäft war bis Ende September schwach und die Preise durch die sächsische Concurrenz sehr gedrückt, so daß bei den hohen Arbeitslöhnen der Nutzen auf ein Minimum gesunken ist und in keinem Verhältniß zu der schwierigen Fabrikation und dem großen Risico steht. Nur die Plattenfabrikation hat einen wesentlichen Aufschwung genommen und war das ganze Jahr voll beschäftigt. Gera verlegt heute den größten Theil aller Accordeon-Fabriken mit Platten. Im Allgemeinen ist nach den Handelskammerberichte ein Rückgang der hiesigen Harmonika-Industrie zu constatiren, dessen Ursache wohl in der in dieser Branche herrschenden Ueberproduction und scharfen ausländischen Concurrenz zu suchen ist. Die Aussichten für die nächste Zeit sind keineswegs glänzend, da einestheils durch die neuen Zollerhöhungen in Schweden, Rußland u. s. w. sowie durch den englischen Marchandise act das Geschäft wesentlich beeinträchtigt wird, andertheils durch die schwindelhafte Metall-Hausse und die neuen Reichsgesetze bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeiter den Fabrikanten neue Opfer auferlegt werden. Allein durch große Anstrengungen, Aufnahme neuer Fabrikationszweige u. s. w. ist es noch möglich, Gera's Harmonika-Industrie hoch zu halten. Der Mangel an gediegenen Arbeitskräften macht sich jetzt schon fühlbar und wäre die Einrichtung von Fachschulen nach Muster der sächsischen Staats-Institutionen sehr empfehlenswerth.

♂ Angesichts der bei der Berathung des Reichs-Haushaltsetats angenommenen Resolution, daß der Reichstag beschließen wolle, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über die Wirksamkeit und die Consumzahl der Zollpositionen der verschiedenen Oelsaaten und Oele eine eingehende Untersuchung eintreten zu lassen, hat die Handelskammer für Reuß den schon früher gestellten Antrag an den Reichstag wiederholt, daß im Interesse der inländischen Oelfabrikation und der inländischen Landwirthschaft der Eingangszoll auf Baumwollensaatöl in nicht denaturirtem Zustande von 4 auf 10 ℳ erhöht werden möge. Durch die massenhafte Einführung des Baumwollensaatöles und dessen Verwendung als Speiseöl ist nach ihrer Behauptung die inländische Oelfabrikation und mit für die inländische Landwirthschaft wesentlich geschädigt, und das Interesse beider gebiete es daher aus Prinzipien, daß nicht denaturirtes Baumwollensaatöl auf demselben Zollsatz von 10 ℳ, welcher auch auf Sesam- und Erdnußöl u. dgl. gelegt ist, gestellt werde. Daß gegenwärtig durch den sehr niedrigen Eingangszoll lediglich das Ausland auf Kosten der inländischen Oelfabrikation begünstigt und dem Fiscus eine erhebliche Zolleinnahme entzogen wird, führt sie noch zur Empfehlung ihres Antrages an.

*— Berliner Producten- und Handelsbank. In dem Verkauf der Berliner Grundstücksbesitzer an die Stadt Köln wird von unterrichteter Seite geschrieben: Der 100 000 ℳ ausmachende Nutzen aus dem Verkaufsgeschäft ist nur so zu erklären, daß die Bank 15 Jahre lang jedes Jahr vom Werthe reichlich abgeschrieben hat. Gegen den im Jahre 1872 gezahlten Werth zuzüglich der Zins